



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Lärmbekämpfungsreglement

1980 / 1992 / 2004 / 2005 / 2008 / 2009 / 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich, Aufgaben der Gemeindepolizei und der Behörden	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Ruhe an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Kirchen.....	4
Art. 4	Öffentliche Lokale, insbesondere Gewerbebetriebe	4
Art. 5	Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten, allgemeine Bestimmungen	5
Art. 6	Baulärm, besondere Bestimmungen	5
Art. 7	Baustellen	7
Art. 8	Gartenarbeiten	7
Art. 9	Fahrzeuge.....	7
Art. 10	Musik und Schallgeräte	7
Art. 11	Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien	7
Art. 12	Tiere.....	8
Art. 13	Lärmintensive Aktivitäten im Wohnbereich	8
Art. 14	Nachtruhestörung, nächtliche Arbeiten.....	8
Art. 15	Knallkörper, Knallgeräte, Schiessen.....	8
Art. 16	Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und dergleichen	8
Art. 17	Helikopter	8
Art. 18	Massnahmen	9
Art. 19	Ausnahmen.....	9
Art. 20	Gebühren.....	9
Art. 21	Bussen.....	9
Art. 22	Inkrafttreten.....	9
Anhang 1	11

eingesehen:

Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG – SR 841.01) vom 7. Oktober 1983;
- Lärmschutz-Verordnung (LSV - SR 814.41);
- Strafgesetzbuch (StGB – SR 311.0) vom 21. Dezember 1937;
- Strafprozessordnung (StPO – SR 312.0) vom 5. Oktober 2007;
- Verordnung über das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG – SR 814.711) vom 27. Februar 2019

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG – SGS/VS 814.01) vom 18. November 2010;
- Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB – SGS/VS 08. April 2004);
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG – SGS/VS 172.6) vom 6. Oktober 1976;
- Gemeindegesetz (GemG – SGS/VS 175.1) vom 05. Februar 2004;
- Gesetz über die Rechtspflege (RPfIG – SGS/VS 173.1)
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV - SGS/VS 814.49)

Richtlinien

- Baulärmrichtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) von 2006;
- Cercle bruit: Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen, Vollzughilfe 8.10 Version 2019

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung von Zermatt:

In diesem Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Geltungsbereich, Aufgaben der Gemeindepolizei und der Behörden

- 1) Das Reglement ist auf jede Art unzulässigen Lärms auf Gebiet der Gemeinde Zermatt anwendbar, soweit darüber nicht eidgenössische, kantonale oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.
- 2) Die Bestimmungen sind auch bei Veranstaltungen irgendwelcher Art im Freien einzuhalten.
- 3) Die Gemeindepolizei und die anderen zuständigen Behörden sorgen von Amtes wegen oder auf Anzeige hin für die Durchsetzung dieser Vorschriften.

Art. 2 Grundsatz

- 1) Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtung Lärm erzeugen, den er mit Hilfe zumutbarer Vorkehren oder sonstiger Rücksicht vermeiden könnte.
- 2) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb während der Sommer- und Wintersaison, d. h. von Mitte November bis Ende April und von Mitte Juni bis Ende September einzustellen.
- 3) Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen (Art. 3 bis 13), neben welchen jedoch die allgemeine Vorschrift des Absatzes 1 immer anwendbar bleibt.

Art. 3 Ruhe an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Kirchen

- 1 An öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind alle lärmigen Arbeiten untersagt.
- 2 Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

Art. 4 Öffentliche Lokale, insbesondere Gewerbebetriebe

- 1 Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.
- 2 Er trifft die zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten seiner Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.
- 3 Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.
- 4 Die Behörde hält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Öffnungszeiten einzuschränken oder den öffentlichen Betrieb vorübergehend oder endgültig zu schliessen.

⁵ Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 5 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten, allgemeine Bestimmungen

¹ Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12.00 und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 und 07.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).

Bei Bauarbeiten sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die normale Arbeitszeit erstreckt sich von 07.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.30 Uhr.
- b) Die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben.
- c) Explosionsmotoren (Verbrennungsmotoren) sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.
- d) Der Lärm der Kompressoren, Pressluftgeräte, Pumpen und entsprechenden Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wie schallschluckende Umhüllungen wirksam zu dämpfen. Die zuständige Behörde kann den elektrischen Antrieb von Abbauhämmern und Bohrern vorschreiben.
- e) Geräte und Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Lärmige Maschinen und Motoren leer laufen zu lassen, ist nicht gestattet.
- f) Das Rammen (z.B. von Spundwänden) ist nur zulässig, wenn ein anderes Vorgehen nicht zumutbar ist. Von Fall zu Fall sind beim Gemeinderat Bewilligungen einzuholen. Dieser kann Schutzmassnahmen vorschreiben, wie die Verwendung von schallschluckenden Mitteln oder die zeitliche Beschränkung von Arbeiten.

Art. 6 Baulärm, besondere Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Bestimmungen oder fasst die erforderlichen Beschlüsse damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm verhindert wird.

a) Baumaschinen:

Mit Rücksicht auf den Kurortsbetrieb dürfen folgende Geräte nur während 20 Werktagen, exkl. den Sperrtagen nach lit. e), im Frühjahr und Herbst verwendet werden - im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai:

- Trax, Bagger, Bulldozer
- Kompressoren, Pressluftschlämmer
- andere schwere Baumaschinen

Die zulässige Einsatzzeit beträgt:

07.30 - 12.00 Uhr

13.00 - 18.30 Uhr

In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat zu Beginn eines jeden Jahres die Tage, während denen der Einsatz dieser Geräte gestattet ist.

b) Anderweitige Baumaschinen, Geräte und Motoren:

Der Einsatz anderweitiger Baumaschinen, Geräte und Motoren jeglicher Art ist von 07.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.30 Uhr gestattet.

Der Einsatz von Baukränen, Betonverdichtern und Kreissägen ist jeweils ab dem ersten Arbeitstag im Mai bis längstens zum 20. Dezember gestattet.

Ausserhalb dieser Zeit ist die Benutzung von Baukränen während folgenden Zeiten erlaubt:

09.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.30 Uhr

c) *Bohr- und Sprengarbeiten:*

Für die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten gelten die Bestimmungen von Absatz a).

d) *Spitzarbeiten zu Installations- und Reparaturzwecken:*

Für Spitzarbeiten zu Installations- und Reparaturzwecken an Neu- und Umbauten (gilt nicht für Aushub- und Fundamentarbeiten) dürfen schallgedämpfte Kompressoren und elektrische Abbauhämmer auch ausserhalb der unter Art. 6, Absatz a) vorgesehenen Zeit, jedoch nur von

09.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.30 Uhr

verwendet werden.

e) *Sperrtage:*

Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag.

Der Gemeinderat kann bei besonderer Kalender-Konstellation und/oder aus anderen Gründen zusätzliche Sperrtage beschliessen.

An Sperrtagen sind der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

Im Hausinnern sind Spitzarbeiten an offiziellen Sperrtagen mit elektrischen Bohrhämmer unter 10 kg, sowie Bohrarbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr erlaubt.

f) *Minergie-Standard:*

Für die Erdwärmegewinnung im Sinne der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin je zwei Wochen vor und nach der reglementierten Bauzeit Bohrungen gestatten (in Verbindung mit Artikel 6 Absatz a LBR).

g) *Private Erschliessungstollen:*

1) Die ersten 15 m Vortrieb des Stollens sind zwingend in der Bauzeit nach Art. 6 lit. a) & f) zu erstellen. Auf ein entsprechendes Gesuch hin dürfen ausserhalb dieser Zeit weitere Bohr- und Sprengarbeiten vorgenommen werden.

2) Ausserhalb der Bauzeiten nach Art. 6 lit. a) & f) gelten folgende Arbeitszeiten
09.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Ausserhalb der Bauzeiten nach Art. 6 lit. a) & f) sind maximal drei Sprengungen pro Tag erlaubt.

3) Der Umschlag des Ausbruchmaterials hat unter Tag im Stollen statt zu finden und darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Ausserhalb der Bauzeit nach Art. 6 lit. a) hat der Abtransport des Abbruchmaterials mit den ortsüblichen bewilligten Elektrofahrzeugen zu erfolgen.

4) In der Zeit vom 21. Dezember bis 10. Januar und in der Kar- und Osterwoche (bis Ostermittwoch) sind keine Bohr-, Spreng-, und Abtransportarbeiten erlaubt.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

Art. 7 Baustellen

Für Baustellen, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, kann der Gemeinderat von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 8 Gartenarbeiten

Bei Gartenarbeiten dürfen motorisch betriebene Maschinen (insbesondere Rasenmäher) nur an Werktagen von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 19.00 Uhr eingesetzt werden.

Art. 9 Fahrzeuge

¹) Die gemäss Verkehrsreglement auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt zugelassenen Fahrzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

²) Insbesondere verboten ist:

- Fortgesetztes unnötiges Umherfahren in der Ortschaft
- unnötiges Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge
- lärmiges Schliessen der Fahrzeughüren
- lärmiges Laden und Entladen der Fahrzeuge
- laute Unterhaltung vor dem Wegfahren oder nach dem Anhalten mit dem Fahrzeug in der Nacht.

Art. 10 Musik und Schallgeräte

¹ Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.

² Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.

³ Für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind, ist die Bewilligung der Gemeinde zu ersuchen.

Art. 11 Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien

¹) Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

²) Dauerhaft betriebene Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen in Sportanlagen und auf Terrassen von Gastgewerbebetrieben, nur mit behördlicher, auf maximal fünf Jahre befristeter Bewilligung, in Betrieb gesetzt werden.

³) Für Veranstaltungen sowie Ausstellungen ist jährlich eine befristete Bewilligung zu beantragen.

⁴) Die tägliche Dauer und die Auflagen zum Schutz vor Lärmimmissionen werden in Anhang 1 geregelt. Die Ergänzung oder Änderung dieses Anhangs liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

⁵) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Lärmschutz-Verordnung und das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

6) Der Gemeinderat entzieht, bei nachweislicher Überschreitung der Belastungsgrenzwerte, nach schriftlicher Anmahnung, die Bewilligung. Der Entzug hat die sofortige Einstellung der Beschallung zur Folge.

7) Die üblichen musikalischen Darbietungen im Freien sind gestattet. Im Übrigen gilt Art. 2, Abs.1.

Art. 12 Tiere

Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

Art. 13 Lärmintensive Aktivitäten im Wohnbereich

¹ In Wohnhäusern ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen, namentlich bei Arbeiten, beim Betrieb von Haushalt- und Küchenapparaten und bei der Benützung der Waschküche.

² Lärmige Arbeiten sind von 20.00 - 08.00 Uhr und von 12.00 - 14.00 Uhr verboten.

Art. 14 Nachtruhestörung, nächtliche Arbeiten

¹ Jede Störung der Nachtruhe ist untersagt.

² Von 20.00 - 08.00 Uhr darf kein Alltagslärm ausgeführt werden.

³ Für nächtliche Arbeiten an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken sind keine Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 19 erforderlich. Es sind jedoch Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.
Die Baulärmrichtlinie des BAFU bleibt in allen Fällen anwendbar und muss befolgt werden.

Art. 15 Knallkörper, Knallgeräte, Schiessen

¹ Das Abbrennen oder Werfen von Knallkörpern, wie Petarden, Frösche, Kracher usw. ist ausser am 1. August, 31. Dezember und 1. Januar verboten.

² In der Benützungsordnung für den Schiessplatz ist auf die Bevölkerung durch zeitliche Beschränkung des Schiesslärms und durch eine angemessene Verteilung der Schiesstage Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und dergleichen

¹ Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und Vergnügungsstätten sind baulich und organisatorisch so einzurichten, dass die Hausbewohner und Nachbarn durch Lärm möglichst wenig gestört werden.

² In Wirtschaften sind, wenn Nachbarn gestört werden, die Fenster und Türen von 20.00 Uhr an, bei Konzertsälen und in Vergnügungsstätten stets geschlossen zu halten.

³ Die zuständige Behörde kann, insbesondere im Interesse der Nachtruhe, weitere Einschränkungen anordnen.

Art. 17 Helikopter

Für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen bleiben die Ausnahmegewilligungen vorbehalten, die von der für die Zivilluffahrt zuständigen Bundesbehörde erteilt werden.

Art. 18 Massnahmen

- 1) Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieses Reglements.
- 2) Sie können die Verwendung von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen, die verbotenen Lärm bewirken, zeitlich beschränken und andere Anordnungen zur Beseitigung verbotener Lärmquellen treffen. Werden die Anordnungen nicht befolgt, so kann sie der Gemeinderat auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selbst vollziehen lassen.
- 3) Wird die Übertretung zur Nachtzeit begangen, so kann die Gemeindepolizei sofort einschreiten und über die Einstellung von Arbeiten, Schliessung eines Wirtschaftsbetriebes und dergleichen für die betreffende Nacht verfügen.
- 4) Die zuständige Behörde und die Gemeindepolizei können mit den gemäss Abs. 1 bis 3 erlassenen Verfügungen die Strafdrohung des Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches verbinden.

Art. 19 Ausnahmen

- 1) Der Gemeinderat kann in Einzelfällen auf Gesuch hin, aber nur aus wichtigen Gründen, Ausnahmen gestatten. Neben den obligatorischen Angaben sind durch den Gesuchsteller noch folgende Begründungen zu erbringen:
 - a) Notwendigkeit / Planbarkeit der ersuchten Arbeiten;
 - b) Eingesetzte Mittel;
 - c) Vorgesehene Schutzmassnahmen der Bevölkerung gegen übermässigen Lärm.
- 2) Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im öffentlichen Interesse.
- 3) Dringende, unerhebliche Ausnahmen dürfen durch den Ressortvorsteher des Gemeinderates in dessen Delegationskompetenz bewilligt werden.

Art. 20 Kanzleigebühren

Gebühren werden gemäss den Ansätzen der Gebührenordnung erhoben.

Art. 21 Bussen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Zermatt mit einer Busse von CHF 50.-- bis CHF 5'000.-- geahndet, sofern nicht die Strafbestimmungen eidg. oder kant. Gesetze Anwendung finden.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1) Das ursprüngliche Reglement wurde von der Urversammlung am 15./16. Dezember 1979 angenommen und vom Staatsrat in der Sitzung vom 23. Januar 1980 genehmigt.
- 2) Revisionen
 - a) Beschlüsse der Urversammlung
 15. Juni 1992 (Artikel 5 und 11)
 20. Juni 2004 (Artikel 3, 5, 6, 8, 15, 17, 21 und 22/Streichung)
 23. Juni 2005 (Artikel 6 Absatz f)
 17. Juni 2008 (Artikel 6 Absatz f)
 16. Juni 2009 (Artikel 6 Absatz b)
 7. Dezember 2021 (Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 5 Abs 1, Art. 6 Abs 1 lit. a), e), g) und Abs. 2, Art. 10, Art. 11 Abs. 2-6, Art. 13 (Titelsetzung), Art. 14, Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 20, Art. 21 und Anhang 1)

b) Homologation durch den Staatsrat

8. Juli 1992 (Artikel 5 und 11)

14. Juli 2004 (Artikel 3, 5, 6, 8, 15, 17, 21 und 22/Streichung)

5. Oktober 2005 (Artikel 6 Absatz f)

12. August 2008 (Artikel 6 Absatz f)

21. Oktober 2009 (Artikel 6 Absatz b)

6. April 2022 (Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 5 Abs 1, Art. 6 Abs 1 lit. a), e), g) und Abs. 2, Art. 10, Art. 11 Abs. 2-6, Art. 13 (Titelsetzung), Art. 14, Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 20, Art. 21 und Anhang 1)

Einwohnergemeinde Zermatt

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Daniel Anrig
Leiter Verwaltung

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 - Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien

1. Definitionen:

1.1 Hintergrundmusik:

Unaufdringliche und leise Musik, die für ihre Hörer im Hintergrund der Aufmerksamkeit bleibt.

1.2 Après-Ski Musik:

Unterhaltende Vordergrundmusik.

2. Dauer der täglichen Beschallung

Für Gastgewerbebetriebe gelten folgende Zeiten:

2.1 Hintergrundmusik von 11.00 – 20.00 Uhr

2.2 Après-Ski Musik von 15.00 – 19.00 Uhr, anschliessend nur als Hintergrundmusik bis 20.00 Uhr.

3. Lautstärke

Es gelten die Empfindlichkeitsstufen (ES), welche in den Zonenvorschriften des gültigen, kommunalen Baureglements festgelegt sind.

Für Gastgewerbebetriebe gelten die Belastungsgrenzwerte nach schweizerischer Lärmschutz-Verordnung (LSV) für Industrie- und Gewerbelärm.

Die Einwohnergemeinde kann bei einer übermässigen Lautstärke, auf Kosten des Bewilligungsinhabers professionelle Lärmmessungen anordnen. Die Messmethode richtet sich nach der Vollzugshilfe zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen der kantonalen Vereinigung der Lärmschutzverantwortlichen (cercle bruit).

4. Obligatorische technische und organisatorische Massnahmen:

- a) Begrenzung des Lärmpegels;
- b) Überwachung des Lärmpegels durch den Betreiber;
- c) Ausschliesslich für die Terrassenbeschallung ausgerichtete Lautsprecher (Standort und Menge der Musikquellen);

5. Ergänzende, bei Bedarf durch die Einwohnergemeinde nachzuverlangende Massnahmen:

- a) Einbau Begrenzer oder ständiges Aufzeichnungsgerät;
- b) Begrenzung der tiefen Frequenzen;
- c) Ausrichtung der Lautsprecher durch einen Akustiker;
- d) Weitere Zeitbeschränkungen;